

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Beratungs- termine</u>	<u>persönliche Notizen</u>		
		<u>ja</u>	<u>nein</u>	<u>Enthaltungen</u>
Ortschaftsrat Klein Quenstedt	28.09.2009			
Ortschaftsrat Emersleben	30.09.2009			
Ordnungsausschuss	29.09.2009			
Stadtentwicklungsausschuss	08.10.2009			
Finanzausschuss	13.10.2009			
Hauptausschuss	15.10.2009			
Stadtrat	22.10.2009	33	6	0
		beschlossen		abgelehnt

Vorlage Nr. 43 (V/09)

Örtliche Bauvorschrift der Stadt Halberstadt über die Zahl der notwendigen Stellplätze hier:

- 1. Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens**
- 2. Auslegungsbeschluss**

Beschluss:

1. Die Örtliche Bauvorschrift über die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 85 Abs. 1 Pkt.1 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) soll aufgehoben werden. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des notwendigen Verfahrens beauftragt.
2. Der Entwurf des Beschlusses zur Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über die Zahl der notwendigen Stellplätze wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 85 Abs. 3 BauO LSA i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Andreas Henke

öffentlich

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Beratungs- termine</u>	<u>persönliche Notizen</u>		
		<u>ja</u>	<u>nein</u>	<u>Enthaltungen</u>
Ortschaftrat Klein Quenstedt	28.09.2009			
Ortschaftsrat Emersleben	30.09.2009			
Ordnungsausschuss	29.09.2009			
Stadtentwicklungsausschuss	08.10.2009			
Finanzausschuss	13.10.2009			
Hauptausschuss	15.10.2009			
Stadtrat	22.10.2009			
			beschlossen	abgelehnt

Vorlage Nr. 43 (V/09)

Örtliche Bauvorschrift der Stadt Halberstadt über die Zahl der notwendigen Stellplätze

- hier: **1. Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens**
2. Auslegungsbeschluss

Beschluss:

1. Die Örtliche Bauvorschrift über die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 85 Abs. 1 Pkt.1 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) soll aufgehoben werden. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des notwendigen Verfahrens beauftragt.
2. Der Entwurf des Beschlusses zur Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über die Zahl der notwendigen Stellplätze wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 85 Abs. 3 BauO LSA i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Andreas Henke

1. Begründung:

Inhalt der Satzung

Bis zum Jahr 2004 war die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Landesbauordnung Sachsen-Anhalt verbindlich geregelt. Mit der Änderung der Bauordnung LSA durch das 2. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz, GVBl. LSA 2003, S. 158) wurde die Zuständigkeit auf die Kommunen delegiert, die entsprechende Bauvorschriften zur Stellplatzpflicht erlassen können.

Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraumes von ruhendem Verkehr letztendlich eine Frage der jeweiligen kommunalen Verkehrskonzeption und -politik ist. Die Stadt Halberstadt hat davon Gebrauch gemacht und 2004 eine entsprechende Satzung erlassen. Die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze erfolgte in Anlehnung an die alte Bauordnung.

Die Anwendungspraxis bis zum heutigen Tag hat jedoch gezeigt, dass Bauherren und Investoren im eigenen Interesse bemüht sind, die notwendigen Stellplätze zu schaffen, oft auch über die in der Satzung festgesetzte Anzahl hinaus. Seit Geltung der Satzung gab es lediglich zwei Anträge zur Ablösung von Stellplätzen für insgesamt neun Stellplätze, bei dem ein Antrag einer zeitlich befristeten Nutzung galt.

Darum ist nicht zu befürchten, dass der öffentliche Verkehrsraum bei Wegfall der Stellplatzpflicht über das übliche Maß hinaus durch parkende Fahrzeuge belastet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

Es wurde bisher kein Ablöseverfahren durchgeführt, bei dem Ablösebeiträge angefallen sind.

Die Stadt Halberstadt hatte keinen finanziellen Vorteil durch die Anwendung der Satzung, da § 48 Abs. 2 BauO LSA bestimmt, dass bei der Ermittlung des Geldbetrages für abzulösende Stellplätze die ersten acht Stellplätze nicht berücksichtigt werden.

Seit Geltung der Satzung ist es zu keinen finanziellen Einnahmen durch die Stadt gekommen, da entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die ersten acht abzulösenden Stellplätze kein Geldbetrag erhoben werden darf.

Es ist nicht zu befürchten, dass durch den Wegfall der Satzung erhöhte Aufwendungen für den Bau bzw. Erhalt von Straßen und Parkplätzen entstehen, da sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, dass der Bedarf zur Anwendung der Satzung ausgesprochen gering ist.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung der gültigen Landesbauordnung verliert die örtliche Bauvorschrift fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes automatisch ihre Gültigkeit, falls nicht die Fortgeltung beschlossen wird.

Die Stellplatzsatzung wird somit automatisch zum 01.01.2011 außer Kraft gesetzt. Dieser Zeitpunkt sollte jedoch nicht abgewartet werden, um Investoren und Bauherren zeitnah die Möglichkeit zu geben, unabhängig von der Stellplatzfrage ihre Vorhaben durchzuführen.

Durch die Aufhebung der Satzung verringert sich für die Bauherren die Nachweispflicht und für die Verwaltung entsteht ein geringerer Prüfaufwand. Verwaltungsverfahren können damit schneller und effektiver durchgeführt werden.

Die dann noch gültige Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Ablösesatzung) vom 14.10.1992, zuletzt geändert am 13.12.2001, behält zwar ihre Gültigkeit, wird dann aber nicht mehr angewendet. Mit Datum vom 01.01.2011 verliert sie automatisch ihre Gültigkeit.

Verfahren

Entsprechend § 85 Abs. 3 BauO LSA sind für die Aufstellung und Änderung der Örtlichen Bauvorschriften die §§ 1 bis 4c, §§ 8 bis 10 und §§ 214 bis 215a des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Die Aufhebung der Stellplatzsatzung hat keine unmittelbare Flächenrelevanz, da durch sie keine Steuerung über die Art der Nachnutzung von potenziell vorzuhaltenden Flächen bzw. bislang tatsächlich vorgehaltenen Stellplätzen erfolgt. Insofern kann keine Eingriffsbilanzierung gem. „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt „ (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) (MBI. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004) erfolgen. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Nach dem Auslegungsbeschluss wird der Entwurf des Beschlusses zur Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange werden zur Stellungnahme aufgefordert.

Nach erfolgter Abwägung wird der Beschluss zur Aufhebung der Satzung vorbereitet, der für das I. Quartal 2010 vorgesehen ist.

2. Finanzielle Auswirkungen

keine

Entwurf

Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift der Stadt Halberstadt über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 85 Abs.1 Satz 2 Pkt.1, Abs. 2 und 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (verkündet als Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Drittes Investitionserleichterungsgesetz, GVBl. LSA 67/2005 S. 769), und in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl 2009, S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am Folgendes beschlossen:

Die vom Stadtrat der Stadt Halberstadt am 21.04.2004 beschlossene und seit 27.04.2004 in Kraft getretene Örtliche Bauvorschrift über die Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung), wird aufgehoben.

Dieser Beschluss wird am Tage seiner Bekanntmachung rechtswirksam.

Halberstadt, den.....

.....
Der Oberbürgermeister

Begründung zur Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift der Stadt Halberstadt über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

1. Inhalt

Bis zum Jahr 2004 war die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Landesbauordnung Sachsen-Anhalt verbindlich geregelt. Mit der Änderung der Bauordnung LSA durch das 2. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz, GVBl. LSA 2003, S. 158) wurde die Zuständigkeit auf die Kommunen delegiert, die entsprechende Bauvorschriften zur Stellplatzpflicht erlassen können.

Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraumes von ruhendem Verkehr letztendlich eine Frage der jeweiligen kommunalen Verkehrskonzeption und -politik ist. Die Stadt Halberstadt hat davon Gebrauch gemacht und 2004 eine entsprechende Satzung erlassen. Die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze erfolgte in Anlehnung an die alte Bauordnung.

Die Anwendungspraxis bis zum heutigen Tag hat jedoch gezeigt, dass Bauherren und Investoren im eigenen Interesse bemüht sind, die notwendigen Stellplätze zu schaffen, oft auch über die in der Satzung festgesetzte Anzahl hinaus. Seit Geltung der Satzung gab es lediglich zwei Anträge zur Ablösung von Stellplätzen für insgesamt neun Stellplätze, bei dem ein Antrag einer zeitlich befristeten Nutzung galt.

Darum ist nicht zu befürchten, dass der öffentliche Verkehrsraum bei Wegfall der Stellplatzpflicht über das übliche Maß hinaus durch parkende Fahrzeuge belastet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

Es wurde bisher kein Ablöseverfahren durchgeführt, bei dem Ablösebeiträge angefallen sind. Die Stadt Halberstadt hatte keinen finanziellen Vorteil durch die Anwendung der Satzung, da § 48 Abs. 2 BauO LSA bestimmt, dass bei der Ermittlung des Geldbetrages für abzulösende Stellplätze die ersten acht Stellplätze nicht berücksichtigt werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Seit Geltung der Satzung ist es zu keinen finanziellen Einnahmen durch die Stadt gekommen, da entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die ersten acht abzulösenden Stellplätze kein Geldbetrag erhoben werden darf.

Es ist nicht zu befürchten, dass durch den Wegfall der Satzung erhöhte Aufwendungen für den Bau bzw. Erhalt von Straßen und Parkplätzen entstehen, da sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, dass der Bedarf zur Anwendung der Satzung ausgesprochen gering ist.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung der gültigen Landesbauordnung verliert die örtliche Bauvorschrift fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes automatisch ihre Gültigkeit, falls nicht die Fortgeltung beschlossen wird.

Die Stellplatzsatzung wird somit automatisch zum 01.01.2011 außer Kraft gesetzt. Dieser Zeitpunkt sollte jedoch nicht abgewartet werden, um Investoren und Bauherren zeitnah die Möglichkeit zu geben, unabhängig von der Stellplatzfrage ihre Vorhaben durchzuführen.

Durch die Aufhebung der Satzung verringert sich für die Bauherren die Nachweispflicht und für die Verwaltung entsteht ein geringerer Prüfaufwand. Verwaltungsverfahren können damit schneller und effektiver durchgeführt werden.

Die dann noch gültige Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Ablösesatzung) vom 14.10.1992, zuletzt geändert am 13.12.2001, behält zwar ihre Gültigkeit, wird dann aber nicht mehr angewendet. Mit Datum vom 01.01.2011 verliert sie automatisch ihre Gültigkeit.

3. Verfahren

Entsprechend § 85 Abs. 3 BauO LSA sind für die Aufstellung und Änderung der Örtlichen Bauvorschriften die §§ 1 bis 4c, §§ 8 bis 10 und §§ 214 bis 215a des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Die Aufhebung der Stellplatzsatzung hat keine unmittelbare Flächenrelevanz, da durch sie keine Steuerung über die Art der Nachnutzung von potenziell vorzuhaltenden Flächen bzw. bislang tatsächlich vorgehaltenen Stellplätzen erfolgt. Insofern kann keine Eingriffsbilanzierung gem. „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) (MBL LSA Nr. 53/2004 v. 27.12.2004) erfolgen. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Nach Einleitung des Verfahrens und Auslegungsbeschlusses wird der Entwurf des Beschlusses zur Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange werden zur Stellungnahme aufgefordert. Nach erfolgter Abwägung wird der Beschluss vorbereitet, der für das I. Quartal 2010 vorgesehen ist.